

# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Ostseebad Kühlungsborn



Herausgeber: Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn  
Tel.: (038293) 823-0, Fax: (038293) 823333, E-Mail: [info@stadt-kborn.de](mailto:info@stadt-kborn.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister

Redaktion: Philipp Reimer, Tel.: (038293) 823406, E-Mail: [wahlen@stadt-kborn.de](mailto:wahlen@stadt-kborn.de)

Das Bekanntmachungsblatt erscheint monatlich und liegt in der Infothek im Warteraum Erdgeschoss der Stadtverwaltung während der Dienststunden zur kostenlosen Mitnahme bereit.

Zusätzlich können Sie das Bekanntmachungsblatt auf unserer Internetseite [www.stadt-kuehlungsborn.de](http://www.stadt-kuehlungsborn.de) abrufen.

---

Jahrgang 12

Donnerstag, den 13.08.2015

Nummer 8

---

**Inhalt**

**Seite**

## Öffentliche Bekanntmachungen:

<b>Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform am 6. September 2015</b>	<b>2 – 3</b>
<b>Bekanntmachung zum Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform am 6. September 2015 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr</b>	<b>4 – 5</b>
<b>Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Campingpark Kühlungsborn"</b>	<b>5 - 6</b>
<b>Kultur ohne Barrieren</b>	<b>7</b>
<b>IFA- und Oldtimer Treffen vom 02. bis 04.10.2015 in Schwerin</b>	<b>7 – 8</b>

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung

#### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen für den Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform am 6. September 2015

1. Das Wählerverzeichnis zum oben aufgeführten Volksentscheid für die Stadt Ostseebad Kühlungsborn wird in der Zeit vom 17. August 2015 bis 21. August 2015 während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn (Wahlbüro – Zimmer 6, Ostseeallee 20 / 18225 Ostseebad Kühlungsborn) für Stimmberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Das angegebene Dienstzimmer ist nicht barrierefrei erreichbar. Jede stimmberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine stimmberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Am Volksentscheid teilnehmen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für den Volksentscheid eingetragen ist oder für diesen einen Abstimmungsschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unvollständig hält, kann bis zum 14. August 2015 einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen. Wer eine Eintragung im Wählerverzeichnis für unrichtig hält, kann in der Zeit vom 17. August 2015 bis 21. August 2015 einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Beide Anträge sind schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift an die Gemeindevahlbehörde der Stadtverwaltung Ostseebad Kühlungsborn (Wahlbüro, Ostseeallee 20 / 18225 Ostseebad Kühlungsborn) unter Angabe der Gründe zu stellen.

3. Stimmberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 15. August 2015 eine Abstimmungsbenachrichtigung.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss bei der Gemeindevahlbehörde einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Stimmrecht nicht ausgeübt werden kann.

Stimmberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Abstimmungsschein und Briefabstimmungsunterlagen beantragt haben, erhalten keine Abstimmungsbenachrichtigung.

4. Abstimmungsscheine zum Volksentscheid erhalten Stimmberechtigte auf Antrag von der Gemeindevahlbehörde.

4.1 Eine in das Wählerverzeichnis eingetragene stimmberechtigte Person erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein. Zugleich mit dem Abstimmungsschein erhält sie

- einen amtlichen weißen Stimmzettel für den Volksentscheid,
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag und
- einen amtlichen roten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Gemeindewahlbehörde.

4.2 Stimmberechtigte erhalten auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn sie

- a) aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden sind,
- b) an der Briefabstimmung teilnehmen wollen,
- c) zur Urnenabstimmung einen anderen Stimmbezirk in der Gemeinde aufsuchen wollen

Abstimmungsscheine können von Stimmberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, bis zum 4. September 2015, 12.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Abstimmungsraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Tag des Volksentscheids bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Auch nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte können aus dem unter Nummer 4.2 Buchstaben a angegebenen Grund Abstimmungsscheine noch am Tag des Volksentscheids bis 15.00 Uhr beantragen.

Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum zweiten Tag vor dem Volksentscheid, 12.00 Uhr, oder am Tag des Volksentscheids bis 15.00 Uhr ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte stimmberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5. Die Abholung von Abstimmungsscheinen und Briefabstimmungsunterlagen für eine andere Person ist nur bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Die Vollmacht kann bereits mit dem Abstimmungsscheinantrag erteilt werden. Auf Verlangen hat sich die in Empfang nehmende Person auszuweisen.

Bei der Briefabstimmung muss die stimmberechtigte Person den jeweiligen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem dazugehörenden unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der Gemeindewahlbehörde übersenden oder in den Briefkasten der Stadt Ostseebad Kühlungsborn, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn einwerfen, dass er dort spätestens am Tag des Volksentscheides bis 18.00 Uhr eingeht.

Abstimmungsbriefe werden bei Verwendung des amtlichen Abstimmungsbriefumschlages innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Ein Abstimmungsbrief kann auch bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Kühlungsborn, 12.08.2015

Die Gemeindewahlbehörde  
Gez.  
Rainer Karl (Bürgermeister)

## Bekanntmachung zum Volksentscheid zur Gerichtsstrukturreform am 6. September 2015 von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

1. Die Stadt 

Name
<b>Ostseebad Kühlungsborn</b>

 ist in 

Anzahl
<b>2</b>

 Stimmbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten spätestens am 

Datum
<b>15. August 2015</b>

 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die stimmberechtigte Person abzustimmen hat.

Die folgenden Abstimmungsräume sind barrierefrei zugänglich:

*Wahllokal 1: Turnhalle Ost, Am Karpfenteich 4 / Schulweg, 18225 Ostseebad Kühlungsborn*

*Wahllokal 2: Aula des Schulzentrums, Neue Reihe 73 A, 18225 Ostseebad Kühlungsborn*

2. Der Briefabstimmungsvorstand tritt zur Ermittlung des Ergebnisses der Briefabstimmung

um 

<b>17:00</b>
--------------

 Uhr im 

Ort und Raum
Rathaus, Ostseeallee 20, 18225 Ostseebad Kühlungsborn

 zusammen.

3. Jede stimmberechtigte Person kann nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Stimmberechtigten sollen zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung mitbringen. Sie haben auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) vorzulegen.

Jede stimmberechtigte Person erhält für den Volksentscheid einen amtlichen Stimmzettel. Abgestimmt wird mit weißen Stimmzetteln. Der Stimmzettel enthält die Bezeichnung des dem Volksentscheid zugrunde liegenden Gesetzentwurfs, die Frage „Stimmen Sie dem Gesetzentwurf zu?“ sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung. Der dem Volksentscheid zugrunde liegende und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekannt gemachte Gesetzentwurf hängt in jedem Abstimmungsraum zur Einsicht aus.

Die stimmberechtigte Person gibt ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob sie die Frage mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet.

Die Stimmzettel sind von der stimmberechtigten Person in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum zu kennzeichnen und in der Weise zu falten, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Abstimmenden in die Abstimmungsurne zu legen

Sehbehinderte stimmberechtigte Personen können sich bei dem Volksentscheid zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Zum Anlegen der Stimmzettelschablone sind die Stimmzettel in der rechten oberen Ecke der bedruckten Seite mit einem Loch versehen. Die Stimmzettelschablone ist von den Stimmberechtigten für die Stimmabgabe im Abstimmungsraum selbst mitzubringen. Wird keine Stimmzettelschablone verwendet, bestimmen sehbehinderte Stimmberechtigte gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen. Dies kann auch ein Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Stimmberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4. Stimmberechtigte, die einen Abstimmungsschein haben, können am Volksentscheid durch Briefabstimmung oder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Gemeinde teilnehmen.

Wer durch Briefabstimmung am Volksentscheid teilnehmen will, muss den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wer mit Abstimmungsschein in einem Stimmbezirk der Gemeinde am Volksentscheid teilnehmen will, muss neben einem amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Führerschein, Reisepass) den Abstimmungsschein und den Stimmzettel aus den Briefabstimmungsunterlagen mitbringen und erhält im Abstimmungsraum gegen Abgabe des mitgebrachten Stimmzettels einen neuen Stimmzettel.

5. Die Abstimmungshandlung sowie die im Anschluss an die Abstimmungshandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheids im Stimmbezirk sind öffentlich. Der Zutritt zum Abstimmungsraum ist während der Abstimmungszeit und während der Auszählung jederzeit möglich, soweit die ordnungsgemäße Durchführung des Volksentscheides nicht beeinträchtigt wird. Während der Abstimmungszeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Stimmberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 28 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes).
6. Jeder Stimmberechtigte kann sein Abstimmungsrecht für den Volksentscheid nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches). Diese Strafbestimmungen gelten gemäß § 108d des Strafgesetzbuches auch bei Volksentscheiden.

Ort, Datum

Ostseebad Kühlungsborn, 13.08.2015



Die Gemeindevahlbehörde

Rainer Karl  
Bürgermeister

## **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Campingpark Kühlungsborn"**

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Stadtvertreterversammlung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn hat am 16.07.2015 die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 "Campingpark Kühlungsborn", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen.

Die von der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beschlossene Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht.

Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser Bekanntmachung in Kraft. Jedermann kann die Satzung, die dazugehörige Begründung sowie die der Satzung zugrunde liegenden Vorschriften ab diesem Tage in der Stadtverwaltung, Bauamt, Zimmer 30, Ostseeallee 20, 18225 Kühlungsborn, während der Dienststunden einsehen und Auskunft über den Inhalt verlangen.

Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher

zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

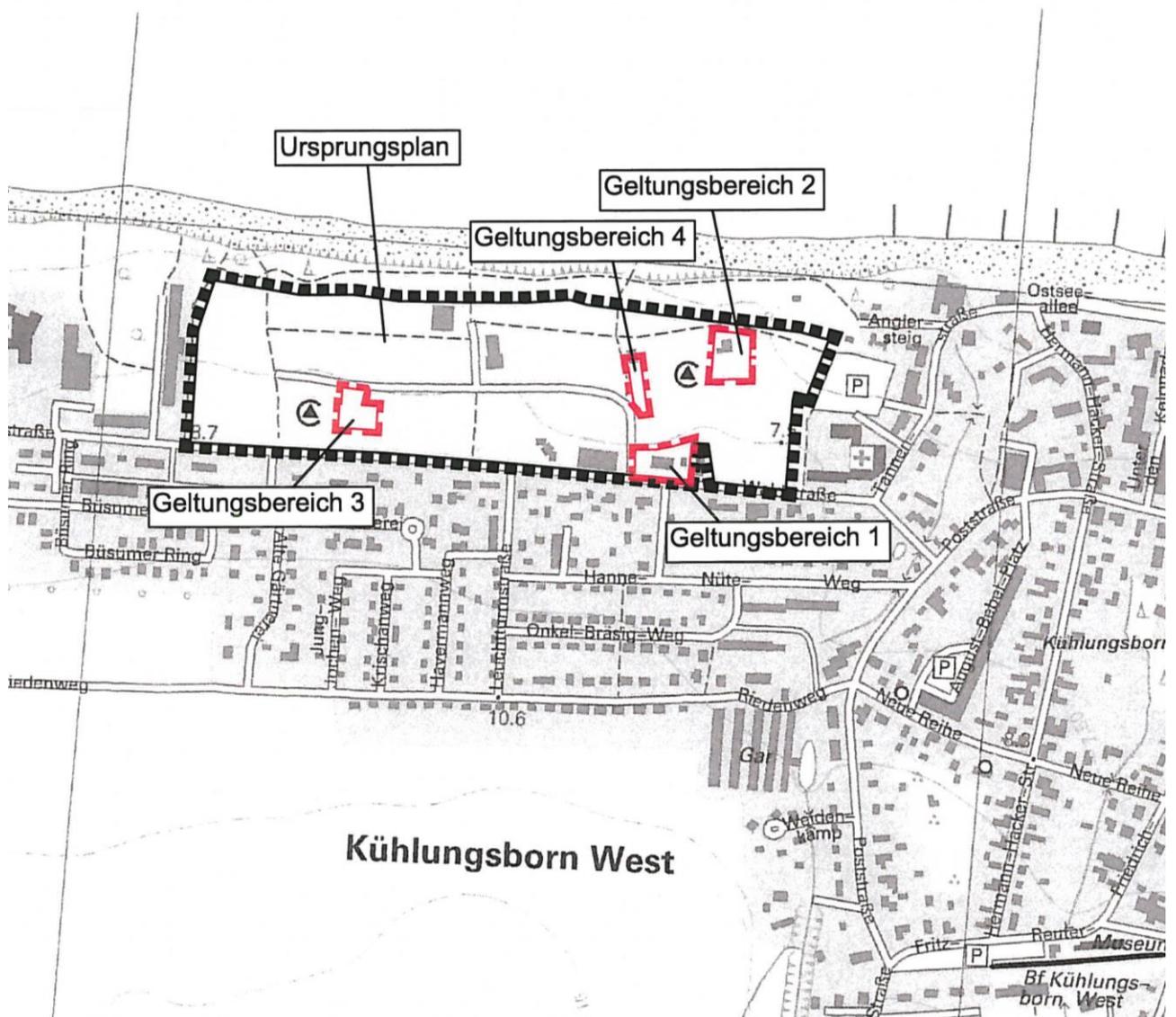
Etwaige Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) oder von aufgrund der KV M-V erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 sind nach § 5 Abs. 5 KV M-V in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich die Verletzung ergeben soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

gez.   
 Rainer Karl  
 Der Bürgermeister



Anlage: Übersichtsplan

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Ostseebad Kühlungsborn "Campspark Kühlungsborn"



## Kultur ohne Barrieren

Das neue Projekt „Barrierearme Großereignisse in Mecklenburg-Vorpommern“ wird vom Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert. Es hat den Anspruch, Großveranstaltungen so barrierearm wie möglich zu gestalten. Das Projekt ist angegliedert an das Kompetenzzentrum für Menschen mit Hör- und Sehbehinderungen. Träger ist das Haus der Begegnung Schwerin e.V. Aufgabe ist es, Veranstalter in Mecklenburg-Vorpommern dabei zu unterstützen, ihre Angebote an die Bedürfnisse von Besuchern mit Behinderungen anzupassen. Ziel ist es die Barrierefreiheit von Veranstaltungen zu verbessern. Veranstalter und Spielstättenbetreiber sollen sensibilisiert werden und ihre Projekte nachhaltig barrierearm gestalten. Ein erster Erfolg konnte am 01.08.15 beim Jedermann Festival in Wismar erzielt werden. Gebärdensprachdolmetscher, Schriftdolmetscher etc. trugen zur barrierearmen Gestaltung bei. Möchten auch Sie zu einer Veranstaltung, die Ihnen bis dato noch nicht zugänglich ist, nehmen Sie gern Kontakt mit Katharina Rupnow oder Kevin Weltzien auf:

Tel. 0385-3000 815  
Mobil: 0160-859 02 27  
Fax: 0385-3041799

E-Mail: [barrierefrei@hdb-sn.de](mailto:barrierefrei@hdb-sn.de)

Haus der Begegnung Schwerin e.V.  
Perleberger Straße 22  
19063 Schwerin



## IFA- und Oldtimer Treffen vom 02. bis 04.10.2015 in Schwerin

### Schluss mit lustig – Schweriner greifen nach der Krone

### „Wir werden das größte IFA- und Oldtimer Treffen im Norden“

Gute Vorbereitung, länderübergreifende Werbung und begeisterte Besucher in den vergangenen Jahren führten dazu, dass beim letzten Treffen 2014 Rekordzahlen geschrieben wurden. Nach dem bei der OMMMA in Magdeburg am 30. August letzten Jahres bereits vor 12 Uhr der eintausendste Aussteller begrüßt werden konnte, war dies auch im Oktober in Schwerin gelungen. Damit nicht genug, durchbrach man auch die magische Schallmauer von 10.000 Besuchern. Das neue Konzept des Treffens ging auf, aber der Kampf geht weiter und so soll das Ausstellungsgelände auf dem Terrain des ehemaligen Kraftfahrzeuginstandsetzungswerks (KIW) „Vorwärts“ in diesem Jahr erweitert werden - mehr Ausstellungsfläche, mehr Fläche für Camper, mehr Freiraum für Besucher. Hoch gesteckte Ziele, aber die Vorbereitungen laufen. Die meisten Aussteller sind bekannte Gesichter, die dem Treffen seit vielen Jahren die Treue halten. Hierzu gehören IFA-Freunde aus vielen Teilen Europas, zum Beispiel aus Belgien und den Niederlanden. Immer mehr neue Aussteller nehmen eine lange Anreise in Kauf, um ihre Schätzchen in Schwerin zu präsentieren. Es hat sich immer weiter herumgesprochen

**„Warst Du nicht dabei – hast Du was verpasst!“**

Nicht mehr viel Zeit bleibt bis zum 3. Oktober 2015. Das bedeutet für den IFA Mecklenburg-Vorpommern e.V. noch viele Arbeitsstunden leisten, bevor es wieder heißt: „Tore auf, für das 9. IFA- und Oldtimer Treffen in Schwerin!“ Eine Menge Freizeit muss investiert werden, um



auch in diesem Jahr die Schäden der letzten Monate zu beseitigen. Ein Kampf gegen Windmühlen, denn erneute mutwillige Zerstörungen sind vorhanden. Nach den Reparaturarbeiten beginnt sofort die Installation der technischen Anlagen. Hierzu gehören nicht nur Strom und Beleuchtung, sondern vor allem Toiletten, Waschgelegenheiten, Wasser und Abwasser. Was sonst noch so geplant ist, wollte ich in einem Gespräch mit Kerstin Neupauer, Schriftführerin und Mittelpunkt des Vereins, erfahren. Auch in diesem Jahr kostete es viel Geschick, ihr bereits ein paar Punkte aus dem diesjährigen Programm zu entlocken. Am Freitag ist für Weitgereisten eine Party mit DJ angesagt und am Samstag gibt es wie immer eine Fahrzeugbewertung und Stadtrundfahrten mit dem „Petermännchen“. Am späten Abend sei dann etwas ganz Besonderes geplant, aber verraten wollte sie das noch nicht. Das Programm am Sonntag dauert in diesem Jahr bis zum späten Nachmittag und das Highlight wird eine Ausfahrt mit völlig neuen Herausforderungen sein. Dann war es der Plauderei genug, denn ein paar Überraschungen will sie bis zur Eröffnung bewahren. Ansonsten ist auch in diesem Jahr für das leibliche Wohl ausreichend gesorgt und gutes Wetter bereits bestellt. Also alles im Grünen Bereich. Nun nur noch auf den Oktober warten, rechtzeitig die Keilriemenspannung prüfen, Kerzen wechseln, volltanken, Schätzchen polieren und auf nach Schwerin! Du willst doch später sagen können „Ich war dabei!“, wenn es eines Tages heißt:

**„Schwerin – Das größte IFA- und Oldtimer-Treffen im Nordens!“**

Am 3. Und 4. Oktober ist für Besucher geöffnet – am Samstag von 9 bis 17 Uhr und sonntags 9 bis 16 Uhr. Erwachsene zahlen drei Euro pro Tag. Kinder bis 14 Jahre sind frei. Für Aussteller ist die Anreise ab Freitag, 12 Uhr möglich, das Treffen ist ganztägig geöffnet und der Eintritt für Fahrer und Beifahrer frei. Ausgestellt werden IFA-Fahrzeuge ohne Altersbegrenzung und andere Oldtimer mit einem Alter von mindestens 30 Jahren.

**Also vormerken: 2. bis 4. Oktober!**

Beate Schöne, Schwerin